

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Juni 1952

447/A.B.

zu 461/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. S t a m p l e r und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 7. Mai 1952 unter Bezugnahme darauf, dass das Finanzamt Deutschlandsberg in der Steiermark an die Marktgemeinde Eibiswald 210.000 S Arbeitslosenunterstützung mittels 42 Postanweisungen zu je 5.000 S und einer 43. auf den Rest überwiesen, an den Finanzminister die Anfrage gerichtet, ob er im Hinblick auf eine Belebung der Verwaltungsreform bereit sei anzuordnen, dass im Geldverkehr zwischen Finanzämtern und anderen Stellen das Überweisungsverfahren von Konto zu Konto allgemein durchgeführt werde.

Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z teilt in schriftlicher Beantwortung dieser Anfrage mit:

Für die Übermittlung von Geldbeträgen an Gemeinden zur Auszahlung von Unterstützungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz sind folgende Zahlungswege vorgesehen:

- 1.) Postlagernd gestellte Postanweisungen,
- 2.) Einzahlung mittels Postsparkassen-Erlagschein oder unmittelbare Überweisung an ein örtliches Kreditinstitut zugunsten der Gemeinde,
- 3.) Überweisung vom Nationalbank-Konto des zuständigen Finanzamtes auf das Nationalbank-Konto der Gemeinde oder eines örtlichen Kreditinstitutes zugunsten der auszahlenden Gemeinde,
- 4.) unmittelbare Behebung beim Finanzamt durch bevollmächtigte Gemeindeorgane.

In der Regel werden Geldbeträge deshalb durch Postanweisung übermittelt, weil dieser Zahlungsweg der empfangenden Stelle die zur Auszahlung erforderlichen Geldbeträge sofort in den verhältnismässig kleinen Teilbeträgen zur Verfügung stellt, wie sie zur Auszahlung an Arbeitslose benötigt werden. Weil dieser Zahlungsweg jedoch durch Aufteilung des zu überweisenden Betrages auf so viele Postanweisungen, als der Betrag durch 5.000 (derzeitige Betragshöchstgrenze für Postanweisungen) teilbar ist, zu bedeutenden Arbeitsbelastungen führt, ist das Bundesministerium für Finanzen bereits im Februar 1952 an das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, mit dem Ersuchen herangetreten, die Postverwaltung wolle die Betragsgrenze für

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Juni 1952

Postanweisungen im Verkehr zwischen Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden entweder auflassen oder entsprechend erhöhen. In einer vorläufigen Besprechung wurde eine Erhöhung auf 100.000 S in Aussicht genommen. Dem Vernehmen nach ergeben sich bei der Durchführung Schwierigkeiten, sodass derzeit nicht gesagt werden kann, ob und wann mit einer Erhöhung der Betragsgrenze gerechnet werden kann. Die Gemeindeverwaltungen benötigen die Geldbeträge zur Auszahlung erst am Auszahlungstag, nicht früher. Eine frühere Behebung ist daher auch nicht vorgesehen. Die Finanzämter verständigen die Gemeinden zeitgerecht vor der Auszahlung von der Höhe des auszuzahlenden Betrages und laden sie ein, die Münzliste rechtzeitig beim Abgabepostamt einzureichen, damit die Barmittel auch in der erforderlichen Stückelung bereitgestellt werden können. Die Postanweisungen sind ausserdem postlagernd zahlbar zu stellen. Dadurch erübrigt sich eine Behebung vor dem Auszahlungstage, weil die Postanweisungen mindestens 8 Tage beim Abgabepostamt liegen bleiben können. Eine Behebung der Gelder vor der Auszahlung ist nicht zu rechtfertigen und widerspricht sowohl den einschlägigen Bestimmungen wie den Notwendigkeiten im Auszahlungsgeschäft. Es erübrigt sich daher, auf die Frage der Hinterlegung der Gelder in einer einbruchssicheren Panzerkasse einzugehen. Im übrigen zahlen die Gemeindeverwaltungen bei der Behebung der Postanweisungen nicht Zustellgebühren, sondern nur die Postlagergebühr, die derzeit einheitlich 30 g pro Anweisung beträgt.

Die Überweisung auf ein Konto der Gemeinde bei der örtlichen Sparkasse hätte es z.B. im gegenständlichen Falle notwendig gemacht, dass sich die Sparkasse Eibiswald die Barmittel erst hätte beschaffen müssen. Für diese Beschaffung stehen zwei Wege offen: die Girozentrale der Österreichischen Sparkassen in Graz und das Postamt. Die erste Beschaffungsart hätte nicht zu verantwortende Verzögerungen zur Folge haben können und wäre ausserdem für die Finanzverwaltung mit bedeutenden Spesen verbunden gewesen (Reisediäten für zwei Organe der Sparkasse, Fahrtkosten, Versicherungsbetrag). Im zweiten Falle wäre der Umweg über die Sparkasse widersinnig und ebenfalls nur mit Mehrarbeit und mit Mehrkosten verbunden gewesen.

Im Hinblick darauf, dass die Überweisung von Konto zu Konto bereits vorgesehen ist, jedoch nur dann gehandhabt werden kann, wenn die örtlichen Umstände die rechtzeitige Auszahlung der Unterstützungen nicht in Frage stellen, erübrigt es sich, das geforderte Überweisungsverfahren erst einzuführen.

-.-.-